

# Baumschutz in Bayern

## Rechtliche Grundlagen zur Verkehrssicherungspflicht

Rechtsanwalt Dr. Oliver Schreiber  
Sprecher des AK Recht, Bund Naturschutz in Bayern e.V.

## I. Begriffsklärung

### Verkehrssicherungspflicht allgemein

Wer einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, hat die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, das heißt für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. So ist der Verfügungsberechtigte insbesondere verpflichtet, Straßen und Wege je nach deren Verkehrsbedeutung in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.<sup>1</sup>

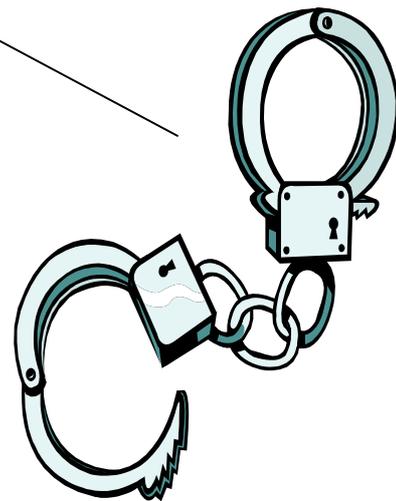
### Verkehrssicherungspflicht für Bäume

Derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Creifels, Rechtswörterbuch, 17. Auflage 2002

<sup>2</sup> BGH, NJW 2003, 1732-1734



## II. Haftungsarten

### zivilrechtlich

#### privatrechtlicher Anspruch:

Schadensersatz / Schmerzensgeld  
 Beseitigung / Unterlassung

#### Wer haftet?

Im Zivilrecht der Verkehrssicherungsverpflichtete (Eigentümer, Kommune), nur ausnahmsweise der Angestellte, bei Vorsatz (voll) und grober Fahrlässigkeit (idR anteilig).

#### Haftungsmaßstab

Hier gilt der objektive Maßstab, es ist also zu prüfen, ob objektiv unter Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt gearbeitet wurde.

### strafrechtlich

#### staatliche Sanktion, Strafe:

Freiheits- oder Geldstrafe

#### Wer haftet?

Strafrecht bedeutet immer Verantwortung für das eigene Fehlverhalten, es haftet also immer derjenige, der den vorwerfbaren Fehler macht.

#### Haftungsmaßstab

Hier gilt zunächst ebenfalls der objektive Maßstab, siehe links. Zudem gilt aber ein subjektiver Maßstab. Es ist also zu prüfen, ob beim Ausführenden vorliegt:

- Zumutbarkeit eines Handelns
- Möglichkeit eines Handelns
- Vorhersehbarkeit des Schadens
- Vermeidbarkeit des Schadens

### arbeitsrechtlich

Verletzt ein angestellter Mitarbeiter (z. B. ein Gärtner) die ihm durch Arbeitsvertrag übertragende Verkehrssicherungspflicht des Arbeitgebers (zum Beispiel das Gartenbauamt der Kommune), so kann dies zu arbeitsrechtlichen Sanktionen (Abmahnung oder Kündigung) führen.

### III. Die Rechtsprechung

#### Die Grundsatzentscheidung

BGH, NJW 1965, 815

Die Straßenverkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Pflichtige muss daher die Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabschnitten befahren oder begehen. ...

*soweit, so gut,  
aber wichtig ist dieses:*

... allerdings kann nicht verlangt werden, dass eine Straße völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen. Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn die nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen getroffen sind ...

## Differenzierung in der Rechtsprechung

### Der Umfang der erforderlichen Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach:

- **Zustand des Baumes**  
Alter, Baumart, Vitalität, erkennbare Schäden
- **Standort des Baumes**  
Straße, Parkplatz, Spielplatz, Wald, Landschaft
- **Art des Verkehrs**  
Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit
- **Verkehrserwartung**  
Mit welchen Gefahren muss gerechnet werden? Worauf kann man sich einstellen? Eigenverantwortung, Pflicht sich selbst zu schützen!
- **Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**  
wirtschaftliche Zumutbarkeit, objektive Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen
- **Status des Verkehrssicherungspflichtigen**  
unterschiedliche Bewertungen hinsichtlich der Fachlichkeit bei Behörden gegenüber Privatleuten

**Dies ist der von *Breloer* als roter Faden bezeichnete Maßstab, der sich durch die gesamte Thematik der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen zieht!**

## Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich auch nach dem Ort des Geschehens.

### Die Rechtsprechung unterscheidet:

1. Bäume an Straßen
2. Bäume an öffentlichen Plätzen und Wegen
3. Bäume auf Privatgrundstücken
4. Geschützte Bäume
5. Lichtraumprofil
6. Erholungswald

## 1. Bäume an Straßen

### a) Häufigkeit der Baumkontrollen

Eine Grundsatzentscheidung des BGH hierzu gibt es nicht. Die Frage ist eine Einzelfallentscheidung, bei der die unter 2. a) genannten Kriterien Berücksichtigung finden.

Folgende Rechtsprechung ist erwähnenswert:

#### OLG Koblenz:

NuR 1988, 76

Es ist zu beachten, dass sich die Unfallstelle in einem Bereich befindet, in dem viel Straßenverkehr stattfindet. Diese exponierte Lage musste für die Beklagte (Kommune) Anlass zu besonders sorgfältiger Prüfung der Bäume sein. Die Anforderungen ... sind höher als im Bereich von Seitenstraßen oder Parkanlagen.

#### LG Heidelberg:

VersR 1983, 820

Eine zweimalige jährliche Baumkontrolle, einmal im unbelaubten und einmal im belaubten Zustand reicht aus.

#### OLG Düsseldorf:

VersR 1992, 467

Die Überprüfung von Straßenbäumen durch den Verkehrssicherungspflichtigen muss mindestens zweimal im Jahr, einmal im unbelaubten und einmal im belaubten Zustand, vorgenommen werden.

### Kritik hieran:

Einige derartig pauschale Forderung nach Kontrolle zweimal im Jahr ist nicht zumutbar und auch nicht sachgerecht. Dementsprechend weitere Rechtsprechung:

### OLG Zweibrücken:

NVwZ-RR 1992, 456

Bei einem akuten Krankheitsverlauf kann die Ulme bereits nach sechs Monaten vom ersten sichtbaren Anzeichen der Krankheit ihre Standsicherheit verloren haben, so dass sie vom ersten sichtbaren Zeichen an zweimal jährlich kontrolliert werden muss.

### OLG Düsseldorf:

NJW-RR, 1990, 669

Der private Verkehrssicherungspflichtige muss den Baum in angemessenen Zeitabständen untersuchen. Erst bei verdächtigen Umständen muss er eine fachmännische Untersuchung veranlassen. Wenn die Erkrankung des Baumes durch äußere Anzeigen nicht feststellbar war, konnte er von einer Untersuchung durch einen Baumchirurgen oder anderen Fachmann absehen. Eine Verpflichtung, den Baum zweimal im Jahr durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, bestand nicht.

Es zeigt sich schon hier: Es gibt keine pauschalen, allgemeingültigen Kriterien, sondern es bedarf einer Einzelfallentscheidung nach dem "roten Faden" (S. 6)!

## b) Art der Baumkontrollen

Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Sichtkontrollen und eingehenden fachmännischen Untersuchungen

### aa) Sichtkontrolle

Die Sichtkontrolle ist seit der oben zitierten Grundsatzentscheidung des BGH (NJW 1965, 815) die Regel. Sie erfolgt im Normalfall vom Boden aus.

Die Sichtkontrolle mit dem Hubwagen stellt bereits eine qualifizierte Sichtkontrolle dar, zu der erst bei Vorliegen besonderer verdächtiger Umstände Veranlassung besteht, OLG Köln, VersR 1993, 989.

Eine Abweichung hiervon stellt die Entscheidung des OLG Brandenburg dar, NJW-RR 2000, 1696, wonach der Verzicht auf den Einsatz von Hubwagen eine Pflichtverletzung darstellt.

### Kritik hieran:

Angesichts der unüberschaubaren Vielzahl von kontrollpflichtigen Bäumen würde diese Rechtsprechung ungeheure Kosten verursachen. Die vom BGH aufgestellte Grenze des Zumutbarem, insbesondere im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen, wird in der Entscheidung nicht berücksichtigt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Auflage 2003

## bb) VTA (Visual Tree Assessment)

Die Methode fand erstmals im Jahr 1993 in der Rechtsprechung ihren Niederschlag (OLG Karlsruhe, VersR 1994, 359).

In der Entscheidung wird die Haftung der Beklagten Kommune abgelehnt, weil es "*in der Körpersprache der Bäume*" (!) keine Warnsignale gab, wenngleich er tatsächlich in faul war. Eine weitergehende fachmännische Untersuchung seien nach der Entscheidung nur geboten, "*wenn Defektsymptome mit einer rein äußerlichen optischen Kontrolle wahrgenommen werden können*". Dies war jedoch nicht der Fall.

## cc) eingehende fachmännische Untersuchung

Hier ist vor allem eine Untersuchung mit dem so genannten "Zuwachsbohrer" bzw. die "Bohrwiderstandsmessung" zu nennen, die jedoch immer eine Verletzung des Baumes mit sich bringt. Voraussetzung ist deshalb, dass das Vorliegen von Defektsymptomen festgestellt wurde, deren Gefährdungspotenzial mit der Sichtkontrolle nicht ausreichend klärbar ist.

## c) Vorhersehbarkeit des Schadens

Für eine Haftung wegen Schäden durch Bäume ist es notwendig, dass nachgewiesen wird, dass der Schaden für den Verkehrssicherungspflichtigen vorhersehbar war. Hierzu muss der Gutachter im Gerichtsverfahren Stellung nehmen. Hierbei ist eine "ex ante"-Betrachtung vorzunehmen, es ist also zu fragen, ob der Schaden vor seinem Eintritt vorhersehbar war.

Wichtig: Aus dem bloßen Auftreten des Schadens dürfen keine Rückschlüsse auf die Vorhersehbarkeit gezogen werden (BGH, VersR 1962, 262).

#### d) Sonstiges

aa) Bei so genannter höherer Gewalt<sup>4</sup> besteht keine Haftung. Es handelt sich dabei um ein unabwendbares Ereignis, das auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach möglicher und dem betreffenden zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Dies gehört nach der Rechtsprechung zum "allgemeinen Lebensrisiko".

bb) Allerdings ist nach der Rechtsprechung allein die Tatsache, dass die Windstärke 8 erreicht wurde, noch keine höhere Gewalt, die den Pflichtigen von der Verkehrssicherungspflicht enthebt.

cc) Das Alter eines Baumes kann eine entscheidende Rolle spielen. Insbesondere bei der Frage über das Maß der erforderlichen Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen ist das Alter zu berücksichtigen. Doch hier hat die Rechtsprechung eine Grenze gezogen.

---

<sup>4</sup> Die höhere Gewalt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn das schadensverursachende Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

OLG Stuttgart, VersR 1994, 359

Alter und Vorschädigung eines Baumes rechtfertigen nicht ohne weiteres eine gesteigerte Beobachtungspflicht des verkehrssicherungspflichtigen Eigentümers.

dd) Die Beweislast für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht obliegt in der Regel dem Geschädigten. In einzelnen Entscheidungen (Oberlandesgerichte Dresden und Jena) wurde jedoch eine Beweislastumkehr angenommen, da aus dem erkennbaren Vorschaden des Baumes ein Anscheinsbeweis zu Gunsten des Geschädigten entstehe.

Im Fall der Beweislastumkehr müsste nun die beklagte Kommune beweisen, dass die Verkehrssicherungspflicht erfüllt wurde.

e) Grenzen der Verkehrssicherungspflicht

Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend, wonach nicht gefordert werden kann, dass der Verkehrsraum völlig frei von Gefahren bleibt, hat die Rechtsprechung immer wieder Grenzen der Verkehrssicherungspflicht aufgezeigt.

Insbesondere die Oberlandesgerichte Koblenz, Hamm und Düsseldorf haben hier richtungsweisende Entscheidungen gefällt:

### OLG Koblenz zu Pappeln:

NZV 1998, 378

Der Gefahr des Abbruchs gesunder Äste könnte nur begegnet werden, wenn man gesunde Bäume naturwidrig erheblich stutzen würde, sozusagen amputieren oder verkrüppeln oder wenn man fordern würde, den Bestand großer Bäume im gesamten Verkehrsbereich zu beseitigen. Eine derart weit gehende rechtliche Verpflichtung besteht nicht. ... ganz abgesehen davon, dass unsere Zivilisation darauf bedacht sein muss, möglichst viele gesunde Bäume zu erhalten. Diese sind für Klima und Wasserhaushalt hierzulande unersetzlich und auch gemäß Art. 20a GG zu schützen, der seit 1994 den Umweltschutz zu einem Staatsziel erklärt.

### OLG Düsseldorf:

BZ, 1999, 78

Wer auf bloßen Verdacht ohne erkennbare Anhaltspunkte eine Probebohrung sämtlicher Straßenbäume oder einer bestimmten Art von Straßenbäumen, hier der Silberweide, fordert, verlangt letztlich eine bewusste Schädigung auch gesunder Bäume und damit über kurz oder lang die Entfernung sämtlicher Straßenbäume. So weit geht die Verkehrssicherungspflicht der Kommune nicht.

### OLG Hamm:

WF, 1999, 28

Aus dem Umstand, dass am Tag ein voll belasteter und erkennbar gesunder Starkast aus dem Baum herausgebrochen ist, kann nicht geschlossen werden, dass die etwa 60 - 70 Jahre alte Schwarzpappel erkennbar krank gewesen sei. ... Schäden durch Astausbrüche von Straßenbäumen, die nur auf den mäßigen Gesundheitszustand, den ungünstigen Standort und das Alter zurückzuführen sind, müssen als unvermeidbar und daher eigenes Risiko hingenommen werden.

## **2. Bäume an öffentlichen Plätzen und Wegen**

### **a) Herabfallende Früchte**

Hierzu hat die obergerichtliche Rechtsprechung durchgehend entschieden, dass weder die Verkehrssicherungspflicht der Straßenverkehrsbehörde noch des Grundeigentümers es gebiete, Abwehrmaßnahmen zum Schutz der unter Bäumen abgestellten Fahrzeuge gegen das Herabfallen von reifen Kastanien, Walnüssen etc. zu treffen.

#### **OLG Stuttgart, 4 U 100/02:**

Um eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch herabfallende Früchte gänzlich auszuschließen, bliebe der Gemeinde nur die Möglichkeit, entsprechende Früchte tragende Bäume total zurückzuschneiden oder aber mit Fangnetzen zu umhüllen. Derartige Maßnahmen sind aber sowohl vom finanziellen Aufwand her unzumutbar wie auch unter naturhistorischen Aspekten nicht wünschenswert.

### **b) Rad-, Feld- und Gehwege**

Die Rechtsprechung steht weitgehend auf dem Standpunkt, dass Aufbrüche in der Asphaltdecke, die von Baumwurzeln hervorgerufen werden, von dem Nutzer der Wege erkannt werden müssen. Zudem habe man bei Bäumen am Wegesrand mit solchem zu rechnen. Bei einer so weitgehenden Verkehrssicherungspflicht, die solches ausschließen würde, wäre die Grenze der Zumutbarkeit überschritten.

### c) Plattenbeläge

Die Tatsache, dass die Stadt Steinplatten mit glatter Oberfläche verlegt hat, die dann durch Lindenblätter mit einem Schmierfilm überzogen waren, führt wegen der Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers nicht zu einer Haftung der Kommune, OLG Koblenz, BauR 2001, 844.

### d) Kinderspielplätze

Bei Kinderspielplätzen gelten besonders hohe Verkehrssicherungsanforderungen. So sind etwa Dornengehölze nur soweit zulässig als eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen werden kann. Nicht nötig ist aber eine vollständige Entfernung. Auch hat die Rechtsprechung gefordert, dass Böschungen, an denen eine Absturzgefahr besteht, so bepflanzt sein müssen beziehungsweise nur so beschnitten sein dürfen, dass die Kinder die Unzulässigkeit des Betriebes erkennen können. Der Schnitt der Bepflanzung muss so ausgestaltet sein, dass keine Gefahren für Kinder entstehen. Gartenfachliche Aspekte müssen zurücktreten.

### e) Parkplätze

Bei Parkplätzen muss der Rückschnitt von Sträuchern etc. so durchgeführt werden, dass an parkenden Autos, die korrekt beziehungsweise bis zur Bordsteinkante geparkt sind, kein Schaden entsteht.

### 3. Bäume auf Privatgrundstücken

#### a) Allgemeines

Auch der private Grundstücksbesitzer hat eine Verkehrssicherungspflicht für die Bäume auf seinem Grundstück. Die Anforderungen sind jedoch weniger hoch als an eine Behörde oder Kommune. Zu berücksichtigen ist, dass bei dem Privatmann keine besonderen fachlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können.

In der Regel besteht keine Haftung des Grundeigentümers, wenn ein Dritter auf dem Grundstück durch herabstürzende Äste zu Schaden kommt. Bei Schäden auf angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist zu prüfen, ob die Verkehrssicherungspflicht nicht beim Träger der Straßenbaulast liegt, also in der Regel bei der Kommune. Zu ihren Pflichten gehört dann auch, die Standfestigkeit der Bäume zu prüfen, auch wenn sie auf privatem Grund stehen und nur angrenzen.

#### b) Bei Vermietung und Verpachtung

In diesem Fall hängt die Frage der Verteilung der Verantwortlichkeit vom Einzelfall ab. In der Regel befreit die Vermietung den Eigentümer nicht von seiner Verkehrssicherungspflicht. Im Fall einer lang andauernden Vermietung bei alleiniger Nutzung des Grundstücks mag es im Einzelfall aber angemessen sein, dem Mieter im Verhältnis zum Vermieter die überwiegende oder gar alleinige Verantwortlichkeit zuzuweisen.

### c) Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch

Stürzt ein Baum auf das Nachbargrundstück und richtet dort Schaden an, so war in der Rechtsprechung lange strittig, ob der Nachbar einen verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Anspruch hat (§ 906 II 2 BGB)<sup>5</sup> oder ob auch hier eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Voraussetzung der Haftung ist.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass auch der geschädigte Nachbar nachweisen muss, dass eine zumindest fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt (BGH, NJW 2003, 1732-1734).

Der verschuldensunabhängige nachbarrechtliche Anspruch kann aber u.U. dann greifen, wenn eine objektive Gefahr tatsächlich gegeben war, diese aber vom Eigentümer nicht erkannt werden konnte. In diesem Fall obliegt es den Sachverständigen, die objektive Gefahrenlage rückblickend festzustellen, was fachlich möglicherweise problematisch sein dürfte.

Dagegen besteht immer ein nachbarrechtlicher Beseitigungsanspruch, wenn Äste oder umgestürzte Bäume auf dem Nachbargrundstück liegen.

---

<sup>5</sup> Dies würde allerdings häufig dazu führen, dass der Anspruch entfällt, wenn der Nachbar nicht vorher einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB geltend gemacht hat.

## 4. Geschützte Bäume

### a) Naturdenkmale

Die Verkehrssicherungspflicht liegt hier in aller Regel bei der Naturschutzbehörde. Die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers verwandelt sich in die Form einer Meldepflicht, soweit dem Eigentümer aufgrund des Änderungsverbot bei Naturdenkmälern eigene Eingriffe verwehrt sind.

### b) Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen

Hier verbleibt die Verkehrssicherungspflicht in der Regel beim Eigentümer. Allerdings ist auch hier die Verkehrssicherungspflicht insoweit begrenzt als der Eigentümer in seiner Verfügungsgewalt beschränkt ist. Hier entsteht ein besonderes Haftungsproblem: wenn die untere Naturschutzbehörde einem Antrag des Eigentümers die Fällung des Baumes wegen Sturzgefahr nicht stattgibt und der Baum dann doch umfällt und Schaden anrichtet, so haftet die Behörde möglicherweise aus den Grundsätzen der Amtshaftung.

### c) Kosten des Sachverständigengutachtens

Es dürfte inzwischen geklärt sein, dass der Eigentümer geschützter Bäume grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen Sachverständigen auf seine Kosten hinzuzuziehen, um den Nachweis für von seinem geschützten Baum ausgehenden Gefahren zu führen.

## OVG Münster:

VersR 1992, 467

Der Eigentümer muss lediglich Tatsachen vortragen, die deutlich machen, dass der Eintritt des Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. .... bei einem über den Anschein hinausgehenden Wahrscheinlichkeitsnachweis müsste der Eigentümer in aller Regel Untersuchungen am Baum durchführen, die erheblich kostenträchtig sind und damit den Eigentümer des Baumes über die gewöhnlichen Erhaltungskosten des Baumes hinaus zusätzlich finanziell belasten würden.

## 5. Verkehrssicherungspflicht und Lichtraumprofil



Die Rechtsprechung unterscheidet hier nach der Verkehrsbedeutung der Straße. Bei Straßen von untergeordneter Bedeutung ist es dem Fahrzeugführer (idR LKW!) zuzumuten, die Geschwindigkeit anzupassen und den in die Straße ragenden Baumteilen nötigenfalls auszuweichen.

## OLG Schleswig:

VersR 1994, 3

Es ist zwischen den Belangen der Verkehrssicherheit und dem ökologischen Interesse an der Erhaltung des Baumes abzuwägen. Hierbei ist dem ökologischen Interessen an Straßen von nur geringer Verkehrsbedeutung in höherem Maße Rechnung zu tragen, als an Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung.

Es gibt keine Rechtsprechung, wonach die Straße immer in einer bestimmten Mindesthöhe freizuhalten ist (diskutiert werden immer wieder 4 m). Vielmehr richtet sich die Verkehrssicherungspflicht nach Verkehrsbedeutung der Straße, im Grad der Erkennbarkeit und Ausweichmöglichkeit.

Im Einzelfall muss der Fahrzeugführer sogar wegen des in die Straße ragenden Baumes anhalten, um eine Kollision mit dem entgegenkommenden Verkehr zu vermeiden (OLG Dresden, NZV 1997, 308).

Allerdings kann die Verkehrssicherungspflicht nicht durch entsprechende Hinweisschilder ausgeschlossen werden. Wohl aber kann der Umfang der Haftung unter Umständen durch das oben gezeigte Schild eingeschränkt werden.

## **6. Verkehrssicherungspflicht im Erholungswald**

### **a) Allgemeine Grundsätze**

Das Betreten des Waldes ist dem Erholungssuchenden grundsätzlich gestattet. Aber: Er betritt den Wald idR auf eigene Gefahr, so dass den Waldbesitzer keine Verkehrssicherungspflicht trifft.

Allerdings muss er den Besucher so weit wie möglich vor atypischen Gefahren schützen, mit denen dieser nicht rechnen muss, insbesondere selbst geschaffene Gefahrenquellen (Sperrungen, Forstschanke).

### **b) Verkehrssicherungspflicht im Bestand**

Grundsätzlich trifft den Waldbesitzer hier keine Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, er haftet nicht für Schäden durch Bäume, von herabhängenden Zweigen oder vorstehenden Wurzeln; ebenso wenig für Astbruch oder Baumsturz. Der Besucher muss mit diesen Gefahren rechnen.

Hiervon hat die Rechtsprechung allerdings schon Ausnahmen gemacht, insbesondere dann, wenn es sich um durchgreifend erkrankte Bestände mit vielfältiger akuter Baumsturzgefahr handelt.

### **c) Altholzinseln**

Lässt der Waldbesitzer bewusst bestimmte Flächen altern, ohne sie zu bewirtschaften oder zu erneuern, so ist er gehalten, zumindest entsprechende Warnschilder aufzustellen, ohne dass dies aber seine Verkehrssicherungspflicht zur Gänze aufheben würde.

Ist eine akute Baumsturzgefahr erkennbar, so ist der Waldbesitzer gehalten, zu sperren oder durch entsprechende Randbepflanzung den Zugang unmöglich zu machen. Trampelpfade, die zu dem Altholzbestand führen, sind zu sperren.

#### d) Verkehrssicherungspflicht entlang der Wege

Der Waldbesucher darf nicht erwarten, dass er Wege im Wald völlig gefahrlos betreten kann. Mit den typischen Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, muss er selbst rechnen. Deutlich erkennbare Gefahrenquellen, etwa von erkennbar sturzgefährdeten Bäumen, sind jedoch auszuschließen. Eingehende fachmännische Untersuchungen oder gar der Einsatz von Untersuchungsgeräten können aber vom Waldbesitzer - schon aus wirtschaftlichen Gründen - nicht gefordert werden. Letztlich ist auch hier eine Prüfung des Einzelfalles unerlässlich.

#### e) Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen

Hier hat die Rechtsprechung dem Waldbesitzer eine weitergehende Verkehrssicherungspflicht auferlegt. Der Eigentümer muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür sorgen, dass von seinem Wald, soweit er an die öffentliche Straße angrenzt, keine Gefahren für andere ausgehen. Er ist auch verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist. Die angrenzenden Bäume müssen auch in angemessenen Zeitabständen durch Sichtkontrolle auf Krankheitsbefall überwacht werden.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass die Verkehrssicherungspflicht den Waldbesitzer, nicht aber den Träger der Straßenbaulast trifft.

#### f) Verkehrssicherungspflicht an Parkplätzen im Wald

Für einen als solchen ausgewiesenen Parkplatz trifft den Waldbesitzer die Verkehrssicherungspflicht. Allerdings kann den Fahrzeugbesitzer ein eigenes Mitverschulden treffen, wenn er in Kenntnis der ungünstigen Wetterlage sein Fahrzeug dennoch dort abstellt oder für eine geraume Zeit dort abstellt, in der mit Sturm etc. gerechnet werden muss.

Anders ist die Rechtslage bei am Waldrand, auf Waldwegen oder anderen nicht als Parkplatz gekennzeichneten Flächen abgestellten Fahrzeugen. Das Parken dort ist grundsätzlich verbotswidrig und erfolgt damit ohnehin auf eigene Gefahr.

#### e) Verkehrssicherungspflicht bei Einrichtungen im Wald

##### aa) feste Einrichtungen im Wald

Bei Kindern hat die Rechtsprechung seit jeher hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt. Einrichtungen im Wald oder an den Wald angrenzend, müssen die zur Einrichtung führenden Wege und die unmittelbare Umgebung der Einrichtungen in erhöhtem Maße sichern und überwachen. Die Verkehrssicherungspflicht trifft in der Regel den Waldbesitzer und den Träger der Einrichtung. Hier sollten vertragliche Regelungen zwischen Eigentümer und Pächter getroffen werden, wobei diese - wie schon gesehen - den Eigentümer nie vollständig von seiner Verkehrssicherungspflicht entlasten können.

Er ist zumindest verpflichtet, zu überprüfen, ob der Vertragspartner den ihm überlastete Verkehrssicherungspflicht einhält.

#### bb) Waldkindergärten

Hier besteht idR keine feste Unterkunft für die Kinder, sondern nur ein Bauwagen o.ä., für den der Träger des Kindergartens die Verkehrssicherungspflicht trägt. Es gehört im Übrigen zum Konzept, dass die Kinder sich im Wald bewegen. Hier kann dem Waldbesitzer keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht auferlegt werden. Die Sicherungspflicht besteht hier in der Aufsichtspflicht der Veranstalter des Waldkindergartens. Eine entsprechende Schulung der Aufsichtspflichtigen Mitarbeiter ist angeraten.

#### **Fazit:**

Die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen entzieht sich wegen der Vielfältigkeit der unterschiedlichen Situationen einer pauschalen Beurteilung. Es kommt - wie so oft - auf den konkreten Einzelfall an. (Prüfung nach dem Breloer'schen "roten Faden!")

Die Rechtsprechung hat aber aufgezeigt, dass es Grenzen der Anforderung an die Verkehrssicherungspflicht gibt, die es erlauben, sich für die Eigenverantwortung des Einzelnen und damit für den Erhalt eines Baumes zu entscheiden.

## Anhang

### Neuere Rechtsprechung

Fundstelle jeweils: © juris GmbH

**OLG Koblenz** 1. Zivilsenat  
**Entscheidungsdatum:** 14.02.2001  
**Aktenzeichen:** 1 U 1161/99

#### Haftung des Eigentümers eines an einer Straße gelegenen Waldgrundstücks für Baumbruch

##### **Orientierungssatz**

1. Der Eigentümer eines an eine öffentliche Straße angrenzenden Waldgrundstücks muß den Baumbestand nur so anlegen, daß er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist.
2. Grundsätzlich erfordert es die Verkehrssicherungspflicht nicht, unauffällige, gesunde und nur naturbedingt immer etwas bruchgefährdete Pappeln zu stützen oder den Bestand großer Bäume dieser Art an Verkehrsflächen überhaupt zu beseitigen.
3. Bei gesunden Bäumen ist eine regelmäßig durchgeführte Sichtkontrolle ausreichend. Erst bei verdächtigen Umständen wie trockenem Laub, dürren Ästen, äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, hohem Alter, Erhaltungszustand, Eigenart oder Stellung, statischem Aufbau und Ähnlichem bedarf es der eingehenden Untersuchung.

##### **Fundstelle**

OLGR Koblenz 2001, 286-288 (red. Leitsatz und Gründe)

---

LG Tübingen 2. Zivilkammer  
**Entscheidungsdatum:** 03.02.2006  
**Aktenzeichen:** 2 O 292/05

#### Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers: Totholz als typische Waldgefahr

##### **Orientierungssatz**

Der Eigentümer eines bewirtschafteten Waldes haftet im Inneren des Bestandes nicht für Gefahren, die von Bäumen ausgehen können. Hierzu gehören insbesondere auch Astbruch und das Umstürzen von Bäumen. Wer den Wald betritt, muss grundsätzlich mit diesen Gefahren rechnen. Der Waldbesitzer ist daher in diesem Bereich nicht verpflichtet, die Bäume regelmäßig auf Gefahren für die Waldbesucher hin zu untersuchen. Die Verkehrssicherungspflicht ist hier generell heruntergestuft, sodass der Eigentümer an den Bäumen außerhalb der Wege keine Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht vornehmen und in diesem Bereich insbesondere auch kein Totholz entfernen muss (Rn.17).

##### **Fundstelle**

NuR 2007, 780-782 (red. Leitsatz und Gründe)

---



**Gericht:** BGH 5. Zivilsenat  
**Entscheidungsdatum:** 21.03.2003  
**Aktenzeichen:** V ZR 319/02

**Verkehrssicherungspflicht: Unterhalter eines altersbedingt umsturzgefährdeten Baums als Störer**

**Leitsatz**

Unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB.

**Fundstelle**

NJW 2003, 1732-1734 (Leitsatz und Gründe)

**Gericht:** VG Frankfurt 8. Kammer  
**Entscheidungsdatum:** 09.06.2009  
**Aktenzeichen:** 8 K 920/09.F

**Ersatzpflanzungsgebot nach Baumschutzsatzung**

**Leitsatz**

1. Zur Nichtigkeit einer Ermächtigung für ein Ersatzpflanzungsgebot in einer Baumschutzsatzung wegen Unbestimmtheit und fehlender Normenklarheit.(Rn.27) 2. Zu der dem Eigentumsgrundrecht resultierenden Pflicht, im Rahmen des eingeräumten Ermessens bei der Anordnung einer Ersatzpflanzung in einer Fällgenehmigung die Gesichtspunkte der biologischen Abhängigkeit des zu fällenden Baumes sowie die von ihm ausgehenden Gefahren zu berücksichtigen(Rn.30)

**Orientierungssatz**

1. Die Vorschrift in einer Baumschutzsatzung, nach der bei einer Fällgenehmigung die Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume angeordnet werden soll, ist mangels Bestimmtheit und Klarheit unwirksam.(Rn.27)  
 2. Es darf kein Automatismus bestehen zwischen Fällgenehmigung und Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ohne Rücksicht auf den Zustand des Baums.(Rn.30)

**Fundstelle**

NuR 2009, 581-584 (Leitsatz und Gründe)

**Gericht:** OLG Hamm 9. Zivilsenat  
**Entscheidungsdatum:** 19.05.2009  
**Aktenzeichen:** 9 U 219/08  
**Dokumenttyp:** Urteil

**Leitsatz**

Der Rückschnitt von Bäumen an allgemein zugänglichen Verkehrsflächen (hier: Parkplatz einer Schule) begründet auch dann keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wenn herabfallende Früchte (Eicheln) - angeblich wegen nun "ungebremsten" Falls aus größerer Höhe - Schäden an einem Kraftfahrzeug verursachen, das unter den Bäumen zum Parken abgestellt worden war.



**Gericht:** Verwaltungsgericht des Saarlandes 5. Kammer  
**Entscheidungsdatum:** 27.08.2008  
**Aktenzeichen:** 5 K 253/08

**Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von dem in einer kommunalen Baumschutzsatzung geregelten Verbot, eine Eiche fällen zu lassen.**

**Leitsatz**

1. Die "latente" Gefahr, dass Bäume bei Stürmen oder Vereisungen umstürzen oder Äste abbrechen, stellt keine Gefahr dar, die das Fällen von Bäumen rechtfertigt.(Rn.36)
2. Auch Risse in einer Treppenanlage, die im hinteren Grundstücksbereich um eine in einem Hang stehenden Eiche herum angelegt wurde, begründet keinen Anspruch auf Fällen des Baumes.(Rn.41)
3. Die Gefahr, dass sich Tiere und Pflanzen, von den Gesundheitsgefahren ausgehen, in Bäumen niederlassen, ist keine von dem Baum ausgehende Gefahr und gehört vielmehr zum allgemeinen Lebensrisiko.(Rn.45)
4. Allergiker haben keinen Rechtsanspruch auf Freihaltung ihrer Umgebung von Pflanzen und Tieren, die Allergien auslösen (können).(Rn.48)

**Gericht:** Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 2. Senat  
**Entscheidungsdatum:** 27.04.2009  
**Aktenzeichen:** 2 A 286/09

**Erhaltungspflicht einer 80jährigen Stieleiche nach der Baumschutzsatzung**

**Leitsatz**

1. Mit Blick auf die von der üblichen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisung abweichende besondere Situation reicht es beim Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen unter bundesrechtlichen Gesichtspunkten aus, wenn der Normgeber auf Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne oder sonstiger städtebaulicher Satzungen Bezug nimmt. Auch der Umstand, dass sich der damit beschriebene räumliche Geltungsbereich „dynamisch“ mit der tatsächlichen Veränderung des Bebauungszusammenhangs und mit dem Bestand der Bebauungspläne „automatisch“ mit verändert, rechtfertigt nicht die Annahme inhaltlicher Unbestimmtheit der Satzung. (Rn.14)
2. Aus dem saarländischen Landesrecht ergeben sich insoweit keine darüber hinausgehenden Anforderungen. Die durch § 39 Abs. 1 Satz 2 SNG 2006 vorgeschriebene „sinngemäße“ Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 1 SNG 2006 (NatSchG SL 2006) gebietet keine graphische Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs in einer Karte und deren Veröffentlichung.(Rn.15)
3. Zur Beurteilung der Baumbruchgefahr bei Vorliegen eines Zwiesels am Hauptstamm einer ca. 80 Jahre alten und etwa 25 m hohen Stieleiche nach der so genannten VTA-Methode (visual tree Assessment).(Rn.17)(Rn.19)
4. Die Rüge unzureichender Sachaufklärung im Verständnis des § 86 VwGO im Berufungszulassungsverfahren kann generell nicht dazu dienen, Beweisanträge zu ersetzen, die ein rechtskundig vertretener Beteiligter in erster Instanz zu stellen unterlassen hat.(Rn.18)
5. Ist ein Urteil auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, so muss der Zulassungsantragsteller sich mit jedem dieser Gründe auseinandersetzen, wenn durchgreifende ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung geltend gemacht werden sollen. Insoweit muss hinsichtlich jedes tragenden Begründungsteils ein Zulassungsgrund gegeben sein.(Rn.19)
6. Bei der Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung eines Fällens schutzwürdiger Bäume auf der Grundlage der Baumschutzsatzung (§ 5 Abs. 1 und 2 BSchG) kommt es nicht auf die individuelle gesundheitliche Disposition des Betroffenen an, hier die geltend gemachten Allergien durch die Haare der Raupe des Eichenprozessionsspinners. Wollte man diesen Anliegen Rechnung tragen, stünden eine Vielzahl von dem Schutz der Satzung unterfallenden Bäumen „zur Disposition“. (Rn.21)
7. Einer eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder dem individuellen Gesundheitszustand des Erhaltungspflichtigen kommt in Bezug auf die Befreiungsvoraussetzungen (§§ 5 Abs. 2 BSchS, 50 Abs. 1 SNG 2006 (NatSchG SL 2006)) keine Bedeutung zu. Die in § 50 Abs. 1 Nr. 1 SNG tatbestandlich vorausgesetzte, „nicht beabsichtigte“ Härte im Falle einer Beachtung des baumschutzrechtlichen Fällverbots, können diese Umstände nicht begründen. Dem Anliegen, ein Grundstück in der Ortslage in baurechtlich zulässiger Weise zu bebauen, räumt bereits § 5 Abs. 1 lit. b BSchS Vorrang ein.(Rn.22)

**Fundstelle**

NuR 2009, 428-431 (Leitsatz und Gründe) / NuR 2009, 578-581 (Leitsatz und Gründe)

